



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Nestelbach bei Graz
Kirchplatz 3
8302 Nestelbach bei Graz

Bearb.: Dr. Peter Gumbsch
Tel.: +43 (316) 7075-660
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-372324/2025-2

Graz, am 21.11.2025

Ggst.: Vermehrtes Auftreten von Newcastle Disease (NCD) bei Tauben;
Gebiete mit stark erhöhtem Risiko für das Auftreten von
Vogelgrippe

Sehr geehrte Damen und Herren!

In mehreren Bezirken der Steiermark wurde in den vergangenen Wochen ein vermehrtes Auftreten von **Newcastle Disease** bei frei lebenden Tauben festgestellt. Um Geflügelhalter in den betroffenen Regionen über die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen zu informieren, erlaubt sich die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, die Gemeinden und Tierärztinnen und Tierärzte im Zuständigkeitsbereich darüber in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Zweck werden im Anhang Informationsblätter zur weiteren Verwendung bereitgestellt, welche an betroffene oder interessierte landwirtschaftliche Betriebe übergeben werden können.

Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Kundmachung vom 19.11.2025 folgende Gemeinden bzw. Katastralgemeinden im Bezirk Graz-Umgebung zu Gebiete mit stark erhöhtem Risiko für das Auftreten von **Aviärer Infuenza** (Vogelgrippe) erklärt:

Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Gratkorn, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Peggau, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh, Deutschfeistritz (mit Ausnahme der Katastralgemeinde Großstübing), Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Fernitz-Mellach, Frohnleiten (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Hofamt, Gams, Gamsgraben und Laufnitzgraben), Gratwein-Straßengel (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Kehr und Plesch und Gschnaidt), Nestelbach bei Graz, Raaba-Grambach und St. Marein bei Graz.

In diesen Gebieten gilt ab 50 gehaltenen Stück Geflügel grundsätzlich die Stallhaltepflicht für diese Tiere. Bei Betrieben mit weniger als 50 Tieren gilt diese Pflicht nur dann nicht, wenn alle anderen Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten, eingehalten werden. Auch dazu liegt diesem Schreiben ein Informationsblatt zur Weitergabe an Betroffenen bei.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Peter Gumbsch
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: 3 Informationsblätter

Ergeht per E-Mail an alle Gemeinden und alle Tierärzte im Bezirk Graz-Umgebung